

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Radio Villach Privatradiogesellschaft m.b.H.** (FN 173665 s beim LG Klagenfurt) (im Folgenden: Radio Villach), vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner, Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz, BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 136/2001 (PrR-G), iVm § 32 Abs. 3 PrR-G idF BGBI. I Nr. 97/2004 (PrRG neu), iVm § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBI. I Nr. 70/2003 (TKG 2003), die in Beilage 1, welche einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet, beschriebene Übertragungskapazität Funkstelle SPITTAL DRAU 5, Standort Hühnersberg, Frequenz 99,3 MHz, zur Erweiterung des mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.031/001-BKS/2001, zugeteilten Versorgungsgebietes „Villach Stadt und südlicher Teil des Bezirkes Villach Land“ zugeordnet.

Der Name des Versorgungsgebietes lautet nunmehr „Raum Villach und Unterdrautal“. Es umfasst aufgrund der im Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.031/001-BKS/2001 (VILLACH 2 – 101,6 MHz) und der im Bescheid der KommAustria vom 14.06.2002, KOA 1.213/02-13 (VILLACH 5 - 107,6 MHz) angeführten Übertragungskapazitäten gemeinsam mit der im technischen Anlageblatt (Beilage 1 dieses Bescheides) angeführten Übertragungskapazität die Stadt Villach sowie die Gemeinden des südlichen Teiles des Bezirkes Villach Land und die Gemeinden des Unterdrautals bis einschließlich Spittal an der Drau.

Im Falle der Rechtskraft der Zuordnung der Übertragungskapazität „HERMAGOR (Kreuth) 98,4 MHz“ an die Radio Villach zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Villach Stadt und südlicher Teil des Bezirkes Villach Land“ mit Bescheid der KommAustria vom 17.03.2004, KOA 1.213/04-5, lautet der Name des Versorgungsgebiets der Radio Villach „Raum Villach, unteres Gailtal und Unterdrautal“ und umfasst die Stadt Villach sowie die Gemeinden des südlichen Teiles des Bezirkes Villach Land und die Gemeinden des Unterdrautals bis einschließlich Spittal an der Drau sowie die Gemeinden des unteren Gailtals zwischen Hermagor und Arnoldstein, soweit diese durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

2. Der **Radio Villach** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.031/001-BKS/2001, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 4.

5. Der Antrag der **Radio Starlet Programm und Werbegesellschaft mbH** (HRB 3021 beim Amtsgericht Fürth, Bayern) (im Folgenden: Radio Starlet), Karolinenstraße 32, D - 90763 Fürth/Bayern, vom 25.05.2004 auf Zuordnung der Übertragungskapazität Funkstelle SPITTAL DRAU 5, Standort Hühnersberg, Frequenz 99,3 MHz, zur Verbesserung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „Spittal an der Drau“ wird gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G abgewiesen.
6. Der Antrag der **Österreichisch christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur** (im Folgenden: ÖCM), Hohe Wand Str.28/6, A-2344 Maria Enzersdorf, vom 25.05.2004 auf Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der in Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
7. Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G wird festgestellt, dass für die Ausschreibung der Übertragungskapazität Funkstelle SPITTAL DRAU 5, Standort Hühnersberg, Frequenz 99,3 MHz, gemäß § 13 Abs. 1 Z 4 PrR-G das technische Konzept der Radio Villach vom 10.02.2003, KOA 1.213/03-2, als Grundlage gedient hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Bescheid vom 25.02.2004, GZ 611.031/001-BKS/2003, hob der Bundeskommunikationssenat den Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 08.08.2003, KOA 1.213/03-17, mit dem der Radio Villach die Übertragungskapazität Funkstelle SPITTAL DRAU 5, Standort Hühnersberg, Frequenz 99,3 MHz, zur Erweiterung ihres Versorgungsgebiets „Villach Stadt und südlicher Teil des Bezirk Villach Land“ zugeordnet wurde, ersatzlos auf und führte weiters aus, die KommAustria würde daher die Übertragungskapazität gemäß § 13 PrR-G auszuschreiben haben.

Am 02.04.2004 hat die KommAustria unter der GZ KOA 1.213/04-11 die Übertragungskapazität Funkstelle SPITTAL DRAU 5, Standort Hühnersberg, Frequenz 99,3 MHz, (in der Folge: „Spittal an der Drau 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“) zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem PrR-G ausgeschrieben. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in den jeweiligen Kärntenausgaben der Neuen Kronen Zeitung und der Kleinen Zeitung und auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (in der Folge: RTR-GmbH). Die dabei zu bestimmende Frist, innerhalb derer Anträge einzubringen waren, wurde derart festgesetzt, dass die Anträge bis spätestens 03.06.2004, 13 Uhr, einzulangen hatten.

Die Beschreibung der Übertragungskapazität erfolgte durch Hinweis auf folgendes technisches Anlageblatt, das mit der Bekanntmachung auf der Website der RTR-GmbH abrufbar war sowie auf Anforderung zugesandt wurde:

1	Name der Funkstelle		SPITTAL DRAU 5				
2	Standort		Hühnersberg				
3	Lizenzinhaber						
4	Senderbetreiber						
5	Sendefrequenz in MHz		99,30				
6	Programmname						
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)		013E26 58		46N50 50		WGS84
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m		1066				
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund		34				
10	Senderausgangsleistung in dBW						
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)		23,0				
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D				
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		-0,0°				
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		+/-70,0°				
15	Polarisation		vertikal				
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	dBW H						
	dBW V	18,0	18,8	20,5	21,0	21,3	21,7
	Grad	60	70	80	90	100	110
	dBW H						
	dBW V	22,0	22,4	22,8	23,0	23,0	23,0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	dBW H						
	dBW V	23,0	23,0	23,0	23,0	22,8	22,4
	Grad	180	190	200	210	220	230
	dBW H						
	dBW V	22,0	21,7	21,3	21,0	20,5	18,8
	Grad	240	250	260	270	280	290
	dBW H						
	dBW V	17,5	16,9	16,0	15,6	15,3	15,1
	Grad	300	310	320	330	340	350
	dBW H						
	dBW V	15,1	15,3	15,6	16,0	16,9	17,5
17	Gerätetype						
18	Datum der Inbetriebnahme						
19	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D			Land	Bereich	Programm	
	lokal	A hex	hex	hex			
	überregional	A hex	hex	hex			
20	Technische Bedingungen für:		Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067				
21	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen		
23	Bemerkungen						

Am 26.05.2004 langte der Antrag der Radio Starlet auf Zuordnung der Übertragungskapazität „Spittal an der Drau 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ zur Verbesserung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „Spittal an der Drau“ ein.

Am 01.06.2004 langte der Antrag der ÖCM ein, ihr die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der ausgeschriebene Übertragungskapazität zu erteilen.

Am 03.06.2004, 12:52 Uhr, langte der Antrag der Radio Villach auf Zuordnung der Übertragungskapazität „Spittal an der Drau 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „Villach Stadt und südlicher Teil des Bezirkes Villach Land“ ein.

Mit Schreiben vom 09.06.2004 wurde die Kärntner Landesregierung um eine Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G ersucht.

Das Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der eingebrachten technischen Konzepte und Fragen der Erweiterung von oder Verbesserung der Versorgung in den bestehenden Versorgungsgebieten der Antragsteller wurde am 16.08.2004 fertig gestellt und am selben Tag den Parteien zugestellt. Weiters wurde den Parteien eine Frist von zwei Wochen zu Stellungnahme eingeräumt. Seitens der Verfahrensparteien wurden hierzu keine Stellungnahmen eingebracht.

Am 02.07.2004 langte die Stellungnahme der Kärntner Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G ein; der Rundfunkbeirat nahm gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz in seiner Sitzung vom 10.09.2004 Stellung.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die ausgeschriebene Übertragungskapazität wurde von allen Antragstellern beantragt. Die von den Antragstellern vorgelegten und beantragten technischen Konzepte sind fernmeldetechnisch realisierbar.

Das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „Spittal an der Drau 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ versorgbare Gebiet ist das Gebiet Spittal an der Drau und Umgebung. Mit dieser Übertragungskapazität können etwa 40.000 Einwohner erreicht werden. Aufgrund der Störung durch einen nicht international koordinierten italienischen Sender, von welchem aus am Berg Monte Forno das Programm Radio Maria auf der Frequenz 99,2 MHz mit ca. 24 dBW ERP abgestrahlt wird, wird die technische Reichweite des Senders am Standort Hühnersberg in Spittal an der Drau auf der Frequenz 99,3 MHz jedoch eingeschränkt, da am Rande des Versorgungsgebiets der bei einer Frequenzdifferenz von nur 100 kHz notwendige Schutzabstand von 33 dB unterschritten wird. Mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität können daher tatsächlich lediglich etwa 20.000 Einwohner erreicht werden; nur die Stadt Spittal an der Drau kann störungsfrei versorgt werden.

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten versorgt:

Ö1

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren

Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik, Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr

Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Kärnten

Zielgruppe: Kärntner 35+

Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.

Programm: Kärnten-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3

Zielgruppe: Österreicher 14-49 Jahre (KernZG 14-34 J.)

Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre

Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport

Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4

Zielgruppe: Österreicher 14-29 Jahre

Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reagga, Funk, ...

Nachrichten: Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09.30 Uhr.

Programm : Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende Privatradioveranstalter versorgt:

Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG (Antenne Kärnten)

Das Vollprogramm richtet sich an die Hauptzielgruppe der 25 bis 49-jährigen KärntnerInnen. Der Unterhaltungsbereich wird vornehmlich durch musikalische Beiträge abgedeckt. Im Informationsbereich liegt das Schwergewicht auf der Darstellung des Lebens in Kärnten. Das Musik-, Nachrichten- und Unterhaltungsprogramms weist einen Wortanteil von 25 % aus. Die Beiträge berücksichtigen die Bereiche Politik, Wirtschaft, Verkehr, Wetter, Sport Kultur, Nachrichten, Unterhaltung, Service.

Radio Starlet (Truck Radio)

Verbreitet wird ein Country- und Westernprogramm mit einer Kernzielgruppe in der Altersgruppe von 25 bis 65 Jahren. Der Wortanteil liegt zwischen 10 % und 25 %. Das Wortprogramm sieht neben aktuellen Informationen auch eine Hörerbeteiligung sowie Nachrichten vor. Bis zu 60% der moderierten Sendungen werden als Programmzulieferung übernommen. Das Programmfenster der "Radiofreunde Spittal" ist als ein Familienprogramm mit christlicher Ausrichtung formatiert; damit sollen biblische Grundwerte vermittelt sowie altersübergreifender Programme ausgestrahlt werden. Der maximale Sprechanteil dieses Programmfensters liegt etwa bei 40% der Gesamtsendezeit.

Agora Korotan AKO Lokalradio GmbH (Radio dva / Radio Agora)

Das 24 Stunden Vollprogramm mit der Programmsprache Slowenisch beinhaltet auch Nachrichten, Kurzmeldungen, Servicemeldungen und einzelne Sendungen in Deutsch sowie

zwei- oder mehrsprachig moderierte Sendungen. Durch Radio Korotan wird ein "Current based AC" Musikprogramm mit Oldie Anteil, und durch Radio Agora Musik aus dem Alpen Adria Raum sowie die Genres world music, Jazz und alte und neue Volksmusik gesendet.

Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG (Radio Harmonie)

Das 24stündige Vollprogramm besteht aus 7 Stunden Eigenproduktion, 7 Stunden belieferten moderierten Programmteilen sowie aus 10 Stunden Laufband. Der Sender versteht sich als Sprachrohr all jener Gruppen, Vereine und Interessengemeinschaften, von denen angenommen werden kann, dass sie im öffentlich-rechtlichen Rundfunk benachteiligt wurden, weil ihr Interesse nicht dem des gesamten Bundesgebietes entsprach. Ferner werden heimische Musik und heimische Musikgruppen gefördert, die bisher keine Chance auf Veröffentlichung hatten. Die Hörer werden in die Programmgestaltung miteinbezogen. Nachrichten und Servicesendungen enthalten spezielle Informationen für die Vielzahl der touristischen Einrichtungen im Sendegebiet. Schwerpunkte sind u.a.: der karintischer Sommer, Veranstaltungen im Kongreßhaus Villach, Burgruine Finkenstein usw. Der Sender will speziell den Minderheiten, insbesondere der slowenischen Volksgruppe, Raum für Pflege ihres Kulturgutes bieten und arbeitet mit ansässigen Lokalzeitungen und Vereinen zusammen. Allen musikalischen Strömungen des Dreiländerecks Kärnten/Slowenien/Italien soll in ausreichender Weise Rechnung getragen werden.

Zu den einzelnen Antragstellern

Österreichisch christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur (ÖCM)

ÖCM ist ein Verein mit Sitz in Wien. Organe des Vereins sind Dipl.-Ing. Erich Berger (Obmann), Pater Clemens Reischl (stellvertretender Obmann und Kassier), sowie Alexa Gaspari (Schriftführerin), der Verein besteht neben diesen Organen noch aus sechs weiteren Mitgliedern.

ÖCM ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ für die Dauer von zehn Jahren aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.313/0-RRB/97. Weiters verfügt ÖCM über eine Zulassung zur bundesweiten Veranstaltung von Hörfunk über Satellit (erteilt mit Bescheid der KommAustria vom 06.03.2000, KOA 2.100/02-8).

Mit Bescheid der KommAustria vom 17.03.2004, KOA 1.300/04-14, wurde ÖCM weiters die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Baden 2 93,4 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt. Dieser Bescheid ist nicht rechtskräftig.

Im Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ verbreitet die Antragstellerin ein 24 Stunden-Spartenradio mit kulturellen, religiösen und sozialen Inhalten, welches keine Werbung beinhaltet. Derzeit werden täglich etwa acht Stunden Programm von anderen Rundfunkveranstaltern, insbesondere „Radio Stephansdom“ (Wien), „Radio Vatikan“ (Rom), „Radio Horeb“ und „Radio Maria Südtirol“ (Brixen/Italien) zugeliefert. Auf Zulieferungen von „Radio Horeb“ (Balderschwang/Deutschland) soll laut Antrag in Zukunft weitgehend verzichtet werden. Radio Maria sendet einen sehr hohen Wortanteil von 70%, der Musikanteil am Gesamtprogramm beträgt durchschnittlich 30% und besteht aus Instrumentalmusik, Klassik, Sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet. Programmschwerpunkte sind die Bereiche Bildung, Nachrichten, Gebete, Lebenshilfe, Musik und Unterhaltung aus. Die Ausstrahlung dieses Programms ist auch im Versorgungsgebiet der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität geplant.

Die Mitglieder des Vereins verfügen über Erfahrung in Medienangelegenheiten und in der Unternehmensorganisation. Ein ehemaliger Mitarbeiter des ORF und ein ehemaliger Chefredakteur eines christlichen Verlagsdienstes sind Mitglieder des Vereins. Weiters verfügt die Antragstellerin durch die Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ und durch die Veranstaltung eines Satellitenhörfunkprogramms bereits über Erfahrung im Radiobereich.

In organisatorischer Hinsicht soll das Programm „Radio Maria“ mit einem Programmverantwortlichen und einem Vereinsgeschäftsführer abgewickelt werden. Die technische Betreuung der Infrastruktur wird durch Partnerfirmen erfolgen, welche vom Vereinsgeschäftsführer koordiniert werden. Angestellte Mitarbeiter sowie eine Reihe von ehrenamtlichen Mitarbeitern sollen an der Programmerstellung arbeiten. Der Programmverantwortliche wird die Programmlinie vorgeben, die angestellten und ehrenamtlichen Programmmitarbeiter leiten und für die Qualitätskontrolle sorgen.

Als Programmkonzept ist die Förderung wertorientierter Lebenskultur in allen Bereichen vorgesehen. Es soll das besondere Interesse unterschiedlicher Zielgruppen bedient werden. Es handelt sich um ein Themenradio mit einem hohen Wortanteil, wobei die Themen sich unter anderem mit Problemen wie Sucht, Sekten, Missbrauch, Rassismus, Nationalismus, Verelendung, Vereinsamung usw. auseinandersetzen. Weiters wird es Reportagen über Veranstaltungen aus dem Empfangsgebiet sowie Live-Ausstrahlungen von kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen aus dem Empfangsgebiet und Kurzinterviews aus den Empfangsgebieten zu einem bestimmten Thema geben. Darüber hinaus sollen die regionalen Kulturträger und deren Produktionen sowie Musikbeiträge aus der Region einbezogen werden.

Zielgruppe von Radio Maria sind Menschen aller Altersgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Darüber hinaus sollen die Bedürfnisse von mittel- und arbeitslosen, körperlich und psychisch kranken Personen, von Fremden und Andersgläubigen sowie der suizidgefährdeten Personen besonders berücksichtigt werden.

Die Redakteure sollen nicht selbst den Programminhalt erzeugen, sondern den Rahmen dafür schaffen, dass eine Vielzahl von Gastreferenten honorarfrei die Sendezeit mit einer Vielfalt an Themen füllen. Ein starker Regionalbezug soll unter anderem dadurch hergestellt werden, dass die Gastreferenten insbesondere auch aus den Empfangsgebieten ausgewählt werden.

Radio Maria ist spenden- bzw. sponsorfinanziert. Die Antragstellerin finanziert sich nicht durch Werbung oder Subventionen der Kirche.

ÖCM betreibt gegenwärtig den Sender

- WAIDHOFEN YB 3 (Sonntagberg/Basilika) 104,7 MHz mit 26 dBW ERP.

Beantragt wurde die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes. Das bestehende Versorgungsgebiet der ÖCM ist aufgrund der topographischen Gegebenheiten und der hohen Entfernung von dem durch die Übertragungskapazität „Spittal an der Drau 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ technisch erreichbaren Gebiet völlig entkoppelt. Es kommt daher zu keinen gegenseitigen Überschneidungen der Sendegebiete.

Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH (Radio Starlet)

Radio Starlet ist eine zu HR B 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Fürth/Bayern. Gesellschafter sind Herr Michael Meister, Medienunternehmer, zu 97 %, und Herr Gerald Kappler, Journalist, zu 3 %.

Radio Starlet ist gemäß dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“. In diesem Versorgungsgebiet verbreitet die Antragstellerin unter dem Namen „Truck Radio“ ein als Country- und Western-Programm formatiertes Programm, das eine Kernzielgruppe in der Altersgruppe 25 – 65 Jahre ansprechen soll. Wichtiger als die Abgrenzung nach Alterszielgruppen ist dabei die Vermarktung der Konsumententypologie: Mit dem Programm soll vor allem eine an melodiöser Musik und kurzweiligen Informationen aus der Country-Szene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere im Fernverkehr, interessierte Zielgruppe angesprochen werden. Der Wortanteil liegt zwischen 10% und 25%. Das Wortprogramm sieht neben aktuellen Informationen auch eine Hörerbeteiligung sowie Nachrichten vor. Bis zu 60% der moderierten Sendungen werden als Programmzulieferung übernommen.

Radio Starlet betreibt zur Zeit den folgenden Sender:

- SPITTAL DRAU 4, 102,5 MHz mit 23,4 dBW ERP

Radio Starlet beantragt die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Verbesserung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „Spittal an der Drau“.

Aufgrund eines international nicht koordinierten Senders – das Programm RTL auf der Frequenz 102,5 MHz wird nicht entsprechend der internationalen Koordination mit 23 dBW vom Standort Monte Prisnig, sondern vom benachbarten Berg Santo di Lussari mit ca. 26 dBW und somit von einem ca. 400 Meter höheren Antennenstandort ausgestrahlt – ergeben sich erhebliche Störungen im bestehenden Sendegebiet von Radio Starlet, im Speziellen außerhalb des Stadtgebiets von Spittal an der Drau. Nur durch die derzeit verwendete Monoausstrahlung wird im Bereich des Stadtgebiets von Spittal an der Drau ein ausreichender Schutzabstand erreicht; außerhalb des Stadtgebiets ist auch das nicht mehr möglich, und es kommt zu Empfangsstörungen. Würde auf italienischer Seite der international koordinierte Monte Prisnig für die Programmabstrahlung verwendet werden, so würde dies die Störungen im Versorgungsgebiet auf ein vertretbares Maß reduzieren.

Aufgrund der Nähe der Standorte des bereits existenten Senders der Radio Starlet einerseits und des Senders der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität andererseits sowie aufgrund der Antennencharakteristiken dieser beiden Sender käme es im Falle der Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Radio Starlet zu einer massiven, technisch nicht sinnvollen Doppelversorgung beinahe im gesamten Sendegebiet.

Radio Villach Privatradiogesellschaft m.b.H. (Radio Villach)

Radio Villach ist eine zu FN 173665 s im Firmenbuch beim Landesgericht Klagenfurt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Klagenfurt. Einzige Gesellschafterin ist die Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH.

Radio Villach ist gemäß dem Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.031/001-BKS/2001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Villach Stadt und südlicher Teil des Bezirkes Villach Land“ für die Dauer von zehn Jahren.

Mit Bescheid der KommAustria vom 14.06.2002, KOA 1.213/02-13, wurde der Antragstellerin die Übertragungskapazität „VILLACH 5 (Oswaldiberg) - 107,6 MHz“ zur Verbesserung des Empfangs in dem ihr zugewiesenen Versorgungsgebiet zugeordnet.

Mit Bescheid der KommAustria vom 17.03.2004, KOA 1.213/04-5, wurde das Versorgungsgebiet der Radio Villach um die Übertragungskapazität „HERMAGOR (Kreuth) 98,4 MHz“ erweitert; das somit erweiterte Versorgungsgebiet wurde in „Raum Villach und unteres Gailtal“ umbenannt. Der Bescheid ist jedoch noch nicht rechtskräftig.

Im Zuge der Zulassungserteilung in erster Instanz durch die KommAustria mit Bescheid vom 18.06.2001, KOA 1.213/01-12, bestätigt durch den Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.031/001-BKS/2001, wurde der Radio Villach zur Versorgung des ihr zugewiesenen Versorgungsgebietes „Villach Stadt und südlicher Teil des Bezirkes Villach Land“ auch die Übertragungskapazität „NOETSCH 87,6 MHz“ zugeordnet. Für diese, in der Anlage 2 zu oben genanntem Bescheid, beschriebene Übertragungskapazität wurde jedoch keine fernmelderechtliche Bewilligung beantragt; dies nicht zuletzt deshalb, weil die Übertragungskapazität „NOETSCH 87,6 MHz“ aufgrund eines ausländischen Senders gestört wird und international mit einer geringeren Leistung (10 Watt) koordiniert wurde. Daher hatte Radio Villach mit der Übertragungskapazität „HERMAGOR (Kreuth) 98,4 MHz“ eine Alternativfrequenz zu „NOETSCH 87,6 MHz“ gesucht.

Im Versorgungsgebiet „Villach Stadt und südlicher Teil des Bezirkes Villach Land“ verbreitet die Antragstellerin unter dem Namen „KRONEHIT Villach“ ein 24 Stunden Vollprogramm, wobei das Mantelprogramm der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH (ehemals Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH) im gesetzlich zulässigen Ausmaß übernommen wird. Neben der Gestaltung und Vermarktung des regionalen Programms gestaltet das Mitarbeiterteam der Radio Villach außerdem Beiträge für das von der Antragstellerin selbst auch übernommene Mantelprogramm „KRONEHIT“, welche überregional ausgestrahlt werden. Das von der Radio Villach veranstaltete Hörfunkprogramm legt Wert auf Lokalbezug; insbesondere erfolgt eine kontinuierliche, stündliche Berichterstattung aus dem Versorgungsgebiet zu den Themen Politik, Wirtschaft, Sport, Kultur und Service (Verkehr, Wetter) sowie Sondersendungen zu lokalen oder regionalen Anlässen. Die Musikausrichtung orientiert sich am Format "Adult Contemporary".

Radio Villach betreibt zur Zeit die folgenden Sender:

- VILLACH 2 (Alt Finkenstein) - 101,6 MHz mit 27,2 dBW ERP
- VILLACH 5 (Oswaldiberg) - 107,6 MHz mit 17 dBW ERP

Radio Villach beantragt die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres Versorgungsgebiets „Villach Stadt und südlicher Teil des Bezirkes Villach Land“.

Im Falle der Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Radio Villach ergäbe sich für diese ein erweitertes Sendegebiet in Richtung Spittal an der Drau entlang der Autobahn. Die dabei entstehenden kleinen Gebiete mit Doppelversorgung sind für eine lückenlose Versorgung notwendig und somit technisch unvermeidbar.

Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirats

In Ihrer Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G vom 30.06.2004 empfiehlt die Kärntner Landesregierung die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an Radio Villach.

Der Rundfunkbeirat, dem gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 87/2004 (KOG) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, hat sich in seiner Sitzung vom 10.09.2004 einstimmig für die Zuordnung der Übertragungskapazität

„Spittal an der Drau 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ an Radio Villach zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes ausgesprochen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen sowie den zitierten Akten der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, der KommAustria und des Bundeskommunikationssenats. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage eines Handelsregisterauszuges nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch. Die Feststellungen, welche Sendestandorte den Antragstellern rechtskräftig zugeteilt worden sind, ergeben sich aus dem Frequenzbuch. Die Antragsinhalte der Antragsteller, insbesondere auch jene Angaben der ÖCM, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig. Aus dem schlüssigen und gut nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen schließlich ergeben sich die Feststellungen dahingehend, dass die vorgelegten technischen Konzepte realisierbar sind, sowie die Feststellungen dahingehend, ob es durch die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an einen der Antragsteller zur Erweiterung oder Verbesserung von dessen jeweils bereits bestehenden Versorgungsgebietes kommen würde. Weiters ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen auch die Feststellungen hinsichtlich der Doppel- und Mehrfachversorgungen. Dem Gutachten des Amtssachverständigen wurde auch seitens der Verfahrensparteien nicht entgegengetreten.

4. Rechtliche Beurteilung

Begründeter Einspruch, Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 32 Abs. 6 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Nach § 13 Abs. 1 Z 4 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten unter anderem bei Vorliegen eines begründeten Einspruchs gemäß § 12 PrR-G zu erfolgen. Gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G liegt ein begründeter Einspruch gemäß Abs. 5 (gegen die gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G bekannt gemachte beantragte Zuordnung oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes) dann vor,

*„wenn in nachvollziehbarer Weise behauptet wird, die Übertragungskapazität könnte
1. zur Verbesserung der Versorgung in einem anderen bestehenden Versorgungsgebiet oder
2. zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder
3. zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes
herangezogen werden.“*

Mit Bescheid vom 25.02.2004, GZ 611.031/001-BKS/2003, stellte der Bundeskommunikationssenat sinngemäß fest, dass der Einspruch der Radio Starlet – entgegen den Ausführungen der KommAustria im Bescheid vom 08.08.2003, KOA 1.213/03-17, im vorangegangenen Verfahren der KommAustria als „begründeter Einspruch“ im Sinne des § 12 Abs. 5 PrR-G zu werten ist, und die KommAustria die Übertragungskapazität „Spittal an der Drau 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ daher gemäß § 13 PrR-G auszuschreiben haben werde.

Die KommAustria hat daher die Übertragungskapazität „Spittal an der Drau 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ am 02.04.2004 gemäß § 13 Abs. 1 Z 4 PrR-G ausgeschrieben. Gemäß § 13

Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in den jeweiligen Kärtentausgaben der Neuen Kronen Zeitung und der Kleinen Zeitung sowie auf der Website der RTR-GmbH.

Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endete am Donnerstag, dem 03.06.2004, um 13:00 Uhr. Sämtliche Anträge langten jeweils innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7- 9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs. 1 bis 4 lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein. (2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.“

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristischen Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBI. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für

- Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBI. Nr. 305,*
2. *Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
 3. *den Österreichischen Rundfunk,*
 4. *ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
 5. *juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) Das Kartellgesetz 1988, BGBI. Nr. 600, bleibt unberührt.“

Radio Starlet und Radio Villach haben die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu ihrem jeweiligen bestehenden Versorgungsgebiet (zwecks Verdichtung bzw. Erweiterung desselben) beantragt, weshalb die Voraussetzungen der §§ 7-9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, grundsätzlich nicht zu prüfen sind. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7-9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei diesen Antragstellern bereits bei

der Erstzulassung. Darüber hinaus ist im Verfahren jedoch auch nicht herausgekommen, dass sie den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würden. Auch § 28 PrR-G, demnach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

ÖCM hat die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität beantragt, weswegen das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G bei der ÖCM zu prüfen ist: Der Verein hat seinen Sitz in Wien und ist somit eine juristische Person mit Sitz im Inland gemäß § 7 Abs. 1 PrR-G. Auch überschneidet sich das Versorgungsgebiet der bestehenden Zulassung „Waidhofen/Ybbs“ nicht mit jenem der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität. Es liegen somit keine Ausschlussgründe vor.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (Walter – Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht 7. Aufl, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Bei der von der Behörde – bei all jenen Antragstellern, welche die Erteilung einer Zulassung beantragt haben – vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung auf Grund der Vorbringen der Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu erbringen, so dass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist. Dies hindert nicht, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf Radio Starlet und Radio Villach, welche die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet beantragt haben, ist die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich. In diesem Zusammenhang ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen (vgl. VwGH vom 17.12.2003, ZI. 2003/04/0136), wonach eine „Zulassung“ gemäß § 3 PrR-G, in der u.a. die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen sind, nur im Fall der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zu erfolgen hat. Zur Erlangung einer Zulassung hat der Antragsteller u.a. gemäß § 5 leg. cit. seine grundsätzliche Eignung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und das Fehlen von Ausschlussgründen nachzuweisen sowie die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Daraus folgt jedoch, dass Antragsteller, die keine Zulassung, sondern eben nur die Zuordnung einer Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet beantragen, die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nicht mehr glaubhaft machen müssen.

Im Fall der ÖCM kann die Glaubhaftmachung des Vorliegens der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms jedenfalls als gelungen betrachtet werden: ÖCM verfügt über eine

aufrechte Zulassung zur Veranstaltung eines privaten Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ (erteilt mit Bescheid der Regionalradiobehörde am 02.12.1997, GZ 611.313/0-RRB/97) sowie eine Satellitenzulassung zur bundesweiten Veranstaltung von Hörfunk (erteilt mit Bescheid der KommAustria vom 06.03.2002, KOA 2.100/02-08). Aus der bisherigen Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters können daher für die Beurteilung der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G Rückschlüsse gezogen werden: Die Antragstellerin verfügt durch ihre Erfahrung bei der Veranstaltung von Radio und die bereits bestehende personelle Infrastruktur über die erforderliche fachliche und organisatorische Kompetenz zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Hörfunkprogramms. Im Zusammenhang mit den finanziellen Voraussetzungen ist wesentlich, dass die Antragstellerin bereits bisher ein nicht kommerzielles, spendenfinanziertes Radio betrieben hat. Die Tätigkeit der Mitarbeiter ist zum Großteil ehrenamtlich, wodurch die Finanzierung wesentlich günstiger ist als dies bei einem nicht spendenfinanzierten Radio der Fall ist.

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

- „§ 16. (1) *Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*
- (2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*
- (3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*
- (4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.*
- (5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*
- (6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Sowohl Radio Starlet als auch Radio Villach beantragten die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet (zwecks Verdichtung bzw. Erweiterung desselben), weshalb eine Glaubhaftmachung der Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G bzw. die Vorlage eines Programmkonzepts, eines Programmschemas oder eines geplanten Redaktionsstatutes nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, in Bezug auf diese Antragstellerin nicht erforderlich war.

ÖCM hat ein Redaktionsstatut sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle der Erteilung einer neuen Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

Stellungnahme der Länder

Rundfunk ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art 10 Abs. 1 Z 9 B-VG, Art I Abs. 2 BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks). Bereits in der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBI Nr. 506/1993, hatte jedoch der Gesetzgeber vorgesehen, dass die Behörde vor Erteilung der Zulassung eine Stellungnahme der Länder einzuholen hat (§ 16 RRG, BGBI Nr. 506/1993). Nach dieser Bestimmung hatte die Behörde zudem bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Zulassung das Einvernehmen mit den betroffenen Landesregierungen anzustreben. Ausweislich der Materialien (RV 1134 BlgNR XVIII. GP, S 14) erfolgte diese Einbindung der betroffenen Bundesländer in die Entscheidungsfindung der Regionalradiobehörde bei der Zulassungserteilung „in Fortführung der im Regionalbezug privater Hörfunkveranstaltung nach dem vorliegenden Entwurf grundgelegten föderalistischen Ausrichtung des Gesetzesentwurfs“. Mit BGBI Nr. I 2/1999 wurde § 16 RRG dahingehend novelliert, dass die Stellungnahme der Landesregierung „unmittelbar nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung“ einzuholen ist. Die Erläuterungen (RV 1521 BlgNR XX. GP) begründen dies damit, dass sich die Einbindung der Länder in einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens als günstig erwiesen habe, „da somit schon zu einem frühen Zeitpunkt allfällige Defizite einzelner Anträge aus der Sicht der Länder aufgezeigt werden können.“

Auch nach dem Willen des Gesetzgebers des PrR-G soll den Landesregierungen „wie schon nach bisheriger Rechtslage im Falle von Anträgen auf Erteilung einer Zulassung ein Stellungnahmerekht zukommen. Die Erteilung von Zulassungen aber auch die Schaffung neuer Versorgungsgebiete sowie die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete wirkt sich unmittelbar auf die Regionen und Gemeinden aus, die von den jeweiligen Versorgungsgebieten erfasst werden.“ (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) Die Behörde hat nunmehr gemäß § 23 PrR-G nach Einlangen eines Antrages „den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.“

Wie sich aus den zitierten Materialien ergibt, soll das Stellungnahmerekht den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände bieten. Hierbei geht der Gesetzgeber offenkundig davon aus, dass den Landesregierungen Umstände, die für die Entscheidung der Behörde im Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G relevant sind, möglicherweise auf Grund der regionalen Gegebenheiten bekannt sind und sie diese in das Ermittlungsverfahren einbringen können.

Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerekht der Landesregierung nicht berührt; die Stellungnahme der Länder ist freilich im Ermittlungsverfahren zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Mit Schreiben vom 30.06.2004 empfiehlt die Kärntner Landesregierung die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an Radio Villach.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBI I Nr. 32/2001, wird zur Beratung der KommAustria ein Rundfunkbeirat eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Der

Rundfunkbeirat, dessen Mitglieder von der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt werden, ist ein Expertengremium (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen), das der KommAustria beratend zur Seite steht. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirats darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen besonderes Expertenwissen verfügbar ist und in die – auch vom Rundfunkbeirat vorzunehmende – Analyse der Anträge einfließen kann. Dieses Expertenwissen ist wiederum Grundlage für die Stellungnahme des Rundfunkbeirats, die – wie auch die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten ist.

Nach § 4 Abs. 1 KOG ist dem Rundfunkbeirat zwar nur vor der Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, dies hindert ihn jedoch nicht, im Rahmen seiner Aufgabe der Beratung der KommAustria auch zu Zuteilungen von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung von Versorgungsgebieten oder zur Verbesserung der Versorgung Stellung zu nehmen.

Im gegenständlichen Verfahren hat sich der Rundfunkbeirat in seiner Sitzung vom 10.09.2004 einstimmig für die Zuordnung der Übertragungskapazität „Spittal an der Drau 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ an Radio Villach zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes ausgesprochen.

Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G

Nach § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

1. *Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 RFG [nunmehr ORF-G], BGBI. Nr. 379/1984, mit höchstens vier Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das vierte Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland besteht.*
2. *Darüber hinaus zur Verfügung stehende Übertragungskapazitäten sind auf Antrag bereits bestehenden Versorgungsgebieten zur Verbesserung der Versorgung zuzuweisen, sofern sie nicht für weitere Planungen insbesondere für die Schaffung eines Versorgungsgebietes für bundesweiten Hörfunk herangezogen werden können.*
3. *Nach Maßgabe darüber hinaus verfügbarer Übertragungskapazitäten ist ein Versorgungsgebiet für bundesweiten privaten Hörfunk zu schaffen.*
4. *Weitere verfügbare Übertragungskapazitäten sind entweder für die Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete von Hörfunkveranstaltern heranzuziehen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.*

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

Verbesserungsantrag der Radio Starlet

Im vorliegenden Fall beantragt Radio Starlet die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“.

Wie der Amtsachverständige in seinem gut nachvollziehbaren technischen Gutachten festgehalten hat, bestehen tatsächlich erhebliche Störungen im bestehenden Sendegebiet von Radio Starlet, im Speziellen außerhalb des Stadtgebiets von Spittal an der Drau. Jedoch würde die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an Radio Starlet zu einer massiven Doppelversorgung beinahe im gesamten Sendegebiet, welches bereits mit der Übertragungskapazität SPITTAL DRAU 4, 102,5 MHz versorgt wird, führen.

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Die Wortwahl „nach Möglichkeit“ mag die Verpflichtung der Behörde zur Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgung in gewisser Weise relativieren (vgl. Kogler/Kramler/Traimer, Österreichische Rundfunkgesetze, Anm. zu § 10 Abs. 2 PrR-G), kann jedoch keinesfalls dazu führen, dass es trotz einer massiven, beinahe flächendeckenden und technisch nicht sinnvollen Doppelversorgung zur Zuordnung einer Übertragungskapazität zur Verbesserung eines bestehenden Versorgungsgebiets kommt. Dies würde nicht nur dem expliziten Wortlaut des § 10 Abs. 2 PrR-G widersprechen, sondern auch jenes von der KommAustria gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 KOG zu verfolgende Ziel ad absurdum führen, wonach die Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk zu optimieren ist. Dies ergibt sich auch aus den Erläuterungen zu § 10 PrR-G (RV 401 BlgNR XXI. GP), wonach bei jeder Prüfung der Möglichkeit der Zuordnung im Sinne des § 10 Abs. 2 PrR-G genau zu untersuchen ist, ob damit eine Doppelversorgung bewirkt würde, die im Sinne der Frequenzökonomie zu vermeiden ist. Eine Doppelversorgung in dem oben dargestellten Ausmaß ist – im Sinne der Frequenzökonomie - auf keinen Fall zu vertreten und daher zu vermeiden.

Der Antrag der Radio Starlet auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung in dem ihr zugeordneten Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ war daher schon aus diesem Grunde gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G abzuweisen.

Weiters müssen jedoch auch folgende frequenzökonomische Überlegungen zu demselben Ergebnis führen:

Aus dem Gutachten des Amtsachverständigen geht hervor, dass die Störungen im Versorgungsgebiet auf ein vertretbares Maß reduziert würden, sobald auf italienischer Seite der Standort des Störsenders von dem im Moment in Verwendung stehenden, jedoch nicht international koordinierten Berg Santo di Lussari auf den international koordinierten und wesentlich tiefer liegenden – es besteht ein Höhenunterschied von 400 Metern - Standort am Nachbarberg, dem Monte Prisnig, verlegt wird. Im Fall der Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an Radio Starlet hätte diese demnach nach der Korrektur des italienischen Standorts auf den international koordinierten Standort (wozu ein Störmeldungsverfahren mit der italienischen Verwaltungsverwaltung zu führen ist) zwei Übertragungskapazitäten, welche beide in ausreichender Qualität das mehr oder minder identische Versorgungsgebiet abdecken würden. Ein derartiges Resultat liegt in keiner Weise im Sinne der Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk.

Auswahl zwischen der Erweiterung und der Neuschaffung eines Versorgungsgebiets

Im vorliegenden Verfahren hat darüber hinaus Radio Villach die Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „Villach Stadt und südlicher Teil des Bezirkes Villach

Land“ beantragt, während der Antrag der ÖCM sich auf die Neuschaffung eines Versorgungsgebietes richtet.

Stehen Anträge auf Zulassung und damit auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes in Konkurrenz mit Anträgen auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes, hat die Behörde (zunächst) anhand der Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu prüfen, ob die Übertragungskapazitäten für die Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen sind. Gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 2. Satz PrR-G ist bei dieser Auswahl auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.

Nach den Gesetzesmaterialien (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G stellen die Schaffung neuer Versorgungsgebiete und die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete rechtlich gleichwertige Alternativen dar. Die Behörde hat aber anhand der Kriterien der Z 4 bei ihrer Prüfung eingehend abzuwägen, inwieweit durch ein neues Versorgungsgebiet zum schon bestehenden Angebot an Programmen privater Hörfunkveranstalter ein Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet geleistet wird. Sie hat dabei auch abzuwägen, ob und inwieweit die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes in Hinblick auf die erreichte Einwohnerzahl wirtschaftlich tragfähig erscheint oder dieser Aspekt eher für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes spricht. Steht die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes tatsächlich mit der Frage über die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Konkurrenz, so sei weiters zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen, oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für die Zuordnung zu diesem sprechen.

Daraus ist ersichtlich, dass die Kriterien des § 10 Abs. 1 Z. 4 PrR-G auf die allgemeinen – unabhängig von der Person des Bewerbers zu beurteilenden – Vor- und Nachteile der Erweiterung eines bestehenden bzw. der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes abstellen, ist doch etwa der durch die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gegenüber der bloßen Erweiterung eines bestehenden Gebietes an sich bewirkte Beitrag zur Meinungsvielfalt zu berücksichtigen; die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist anhand der Einwohnerzahl im Versorgungsgebiet (und nicht anhand von konkreten wirtschaftlichen Konzepten von Bewerbern) zu beurteilen. Auch die Frage des Bestehens eines politischen, sozialen oder kulturellen Zusammenhangs eines bestehenden Versorgungsgebietes mit einem anderen ist unabhängig von der Person des jeweiligen Bewerbers zu beurteilen. Durch diese Kriterien ist die Entscheidung der Behörde – etwa über einen nicht in Konkurrenz mit anderen Anträgen stehenden Antrag auf Zuteilung -, ob die Übertragungskapazität überhaupt für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes herangezogen oder für die Erweiterung eines bestehenden verwendet wird, determiniert.

Stehen – wie vorliegend – einem oder mehreren Bewerbern um die Erweiterung ihres Versorgungsgebiets ein oder mehrere Bewerber um die Zulassung in einem neu zu schaffenden Versorgungsgebiet gegenüber, so stellt die Entscheidung der Behörde gemäß § 10 Abs. 1 Z. 4 PrR-G immer auch eine Auswahl zwischen konkreten Bewerbern dar. (vgl. VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136)

Der nach seinem Wortlaut nur bei mehreren Antragstellern um eine Zulassung anzuwendende - mit „Auswahlgrundsätze“ überschriebene - § 6 PrR-G normiert Kriterien für die Auswahl zwischen mehreren Bewerbern, die konkret auf die Person der Antragsteller und das zu erwartende Programm abstellen. Sie sind anhand der von den Bewerbern vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens zu beurteilen.

Insoweit bei der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1 Z. 4 PrR-G konkrete Bewerbungen berücksichtigt werden müssen, sind die Kriterien des § 6 leg. cit. auch bei der Ausübung des

Auswahlermessens, ob die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets verwendet wird, neben jenen des § 10 Abs. 1 Z. 4 leg. cit. heranzuziehen. (vgl. VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136)

Hinsichtlich der Abwägung zwischen der Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets und der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets ist weiters zu berücksichtigen, dass die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets nur dann der möglichen Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets vorzuziehen ist, wenn entweder ein außergewöhnliches wirtschaftliches Konzept vorliegt, das überzeugend darzulegen vermag, wie die Hörfunkveranstaltung auf längere Zeit im Rahmen einer eigenständigen Zulassung durchgeführt werden kann, und/oder wenn das neu zu schaffende Versorgungsgebiet stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge Bedacht nähme, und/oder wenn schließlich durch eine Neuzulassung ein gegenüber der Erweiterung größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003).

1) Kriterium der Wirtschaftlichkeit

Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit war schon in § 2c Abs. 2 RRG enthalten. Die Gesetzesmaterialien zu dieser Bestimmung (RV 499 BlgNR XX. GP) sehen die Beurteilung des Kriteriums der Wirtschaftlichkeit nicht etwa als „Prognoseentscheidung hinsichtlich der Art der Finanzierung oder der Plausibilität eines Finanzierungskonzeptes durch einen potentiellen Veranstalter [. . .]; „vielmehr soll bei der Planung abstrakt beurteilt werden, welcher – insbesondere technische – Einsatz notwendig wäre, um eine Hörfunkveranstaltung im vorgesehenen Verbreitungsgebiet zu verwirklichen. Zu ermitteln ist daher nicht eine allfällige kommerzielle Einträglichkeit einer geplanten Veranstaltung, sondern inwieweit der erforderliche Aufwand in einem vernünftigen Verhältnis zum erreichten Ziel – nämlich eine auf längere Zeit ausgerichtete Hörfunkveranstaltung durchführen zu können – steht.“ Davon abweichend betont jedoch das PrR-G das Kriterium der wirtschaftlichen Einträglichkeit durchaus stärker (RV 401 BlgNR XXI. GP).

Mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität können grundsätzlich etwa 40.000 Personen erreicht werden; aufgrund der Störung durch den nicht international koordinierten italienischen Sender, welcher vom Standort Monte Forno aus das Programm Radio Maria aussstrahlt, reduziert sich die technische Reichweite der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität jedoch auf ca. 20.000 Personen. Ein allfällig neu geschaffenes Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau 99,3 MHz“ wäre daher ein im Vergleich zu anderen Versorgungsgebieten, die für die Veranstaltung von lokalem Hörfunk bestehen, kleines Versorgungsgebiet. Dies gilt nicht nur in Bezug auf die tatsächlich erreichbare, aufgrund des Störsenders eingeschränkte technische Reichweite von 20.000 Personen, sondern auch selbst dann, wenn man den theoretischen Wert von 40.000 Personen heranzieht, welche mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität bei Wegfall des italienischen Störsenders versorgt werden könnten. Mit der Finanzierbarkeit des Radiobetriebs durch ein entsprechend hohes, im Versorgungsgebiet erzielbares Werbe- oder Spendeaufkommen kann daher nicht gerechnet werden.

Hingegen bietet die Erweiterung dem Hörfunkveranstalter den Vorteil, sowohl die Organisation als auch das Hörfunkprogramm – das aus rechtlichen Gründen unverändert auf das neu hinzugekommene Gebiet ausgedehnt werden kann – auf einfache Weise auszuweiten. Bei der Erweiterung eines bereits bestehenden Versorgungsgebiets erspart sich der Zulassungsinhaber den höheren organisatorischen und finanziellen Aufwand, welcher regelmäßig mit der Schaffung

eines neuen Versorgungsgebiets verbunden ist (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003).

ÖCM hat ein Finanzierungskonzept vorgelegt, welches auf Basis von Erfahrungswerten mit ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ und einer angenommenen technischen Reichweite von 45.000 Personen annimmt, dass ab dem fünften Quartal nach Inbetriebnahme des Senders positive Quartalsergebnisse erreicht werden. ÖCM geht dabei davon aus, sich durch Spenden finanzieren zu können, wobei mit zunehmender Hörerzahl das Spendenaufkommen im Versorgungsgebiet steigen und das jährliche Spendenpotential des Versorgungsgebiets (von ÖCM auf ca. EUR 72.000 geschätzt) innerhalb von zwei Jahren erschlossen werden soll. Investitionen sollen dabei vor allem für die Sendeanlage und deren Betrieb anfallen, während keine zusätzlichen Personalkosten anfallen würden, da auf eine bestehende Gruppe ehrenamtlicher Mitarbeiter im Raum Villach zurückgegriffen werden könne.

Diese Angaben sind trotz der etwas überzogenen angenommenen technischen Reichweite von 45.000 Personen nicht unnachvollziehbar, stellen aber auch - vor allem im Hinblick auf die oben geschilderten, angespannten wirtschaftlichen Gegebenheiten im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau 99,3 MHz“ - kein außergewöhnliches wirtschaftliches Konzept dar, welches die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes anstelle der Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der Radio Villach nahe legen würde.

2) Kriterium der politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge

Auch unter Berücksichtigung dieses Kriteriums kann die Auswahlentscheidung nicht anders ausfallen. Dies schon deswegen nicht, da der KommAustria nicht erkennbar ist, dass die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes mit der Übertragungskapazität „Spittal an der Drau 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge in dem Gebiet, welches mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden kann, Bedacht nähme als eine Erweiterung des Versorgungsgebietes der Radio Villach „Villach Stadt und südlicher Teil des Bezirkes Villach Land“.

3) Kriterium der Meinungsvielfalt

Ein erkennbarer Beitrag zur Meinungsvielfalt wäre durch eine Zulassungserteilung an ÖCM für das durch die Übertragungskapazität „Spittal an der Drau 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ versorgbare Gebiet nicht gegeben:

Das geplante Programm der ÖCM nimmt in kaum nennenswerter Weise auf das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbare Gebiet Bedacht; ÖCM plant vielmehr die Ausstrahlung des identischen christlichen Spartenprogramms, welches sie auch bereits in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ sendet.

Es muss jedoch im Fall der Zulassung von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach dem PrR-G verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten sein. Daraus folgt, dass Spartenprogramme einem Vollprogramm erst bei ausreichender Versorgung durch andere Vollprogramme vorgezogen werden können. Dies ergibt sich für die Auswahl gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zwischen der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes und der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zwar nicht explizit aus dem PrR-G, doch ist dem Konzept des PrR-G, insbesondere dem § 6 PrR-G, der ein Ausfluss

der Zielbestimmung des § 2 Abs. 2 Z 2 KOG ist, zu entnehmen, dass ein Spartenprogramm erst dann zum Zuge kommen soll, wenn bereits eine ausreichende Versorgung mit privaten Vollprogrammen im konkreten Gebiet gewährleistet ist.

Das Versorgungsgebiet wird bislang nur von vier Privatradioveranstaltern - Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG (Antenne Kärnten), Radio Starlet (Truck Radio), Agora Korotan AKO Lokalradio GmbH (Radio dva / Radio Agora) und Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG (Radio Harmonie) – versorgt. Von diesen Privatradioveranstaltern betreibt einer ein Country- und Western-Spartenprogramm insbesondere für den Fernverkehr (Truck Radio), während ein zweiter eine Zulassung für „das Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten“ hält und mit seinem überwiegend Slowenisch gehaltenen Vollprogramm vor allem auf die slowenische Minderheit in Kärnten fokussiert (Agora Korotan AKO Lokalradio GmbH).

Vor diesem Hintergrund erscheint die Zulassung eines weiteren Spartenprogramms im Hinblick auf das Ziel der Meinungsvielfalt wenig sinnvoll. Insbesondere ist von ÖCM im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot nach dem PrR-G kein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten, der eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an sie rechtfertigen würde.

Insgesamt sind daher keine Umstände erkennbar, aufgrund derer die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets für ÖCM der Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebiets der Radio Villach vorzuziehen wäre.

Der Antrag der ÖCM auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität war daher abzuweisen.

Dieses Ergebnis zu Gunsten einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung des Versorgungsgebiets der Radio Villach steht auch im Einklang mit den Stellungnahmen des Rundfunkbeirats und der Kärntner Landesregierung.

Befristung

Da im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

Programmgattung, –schema und –dauer, Auflagen

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Im gegenständlichen Verfahren war eine Genehmigung der Programmgattung, des Programmschemas und der Programmdauer nicht erforderlich, da es sich nicht um die Erteilung einer neuen Zulassung handelt. Vielmehr gilt für das Programm im betreffenden Versorgungsgebiet weiterhin die Programmfestlegung entsprechend der bisher ausgeübten Zulassung der Radio Villach gemäß dem Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.031/001-BKS/2001.

Auflagen

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter noch nicht entsprechend koordiniert sind. Daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten: jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch die Zuordnung der Übertragungskapazität „Spittal an der Drau 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ wurde das Versorgungsgebiet erweitert. Es ist daher die Zulassung abzuändern und das Versorgungsgebiet mit Bezug auf alle der Radio Villach zugeordneten Übertragungskapazitäten neu festzulegen.

Entscheidungsgrundlage

Aufgrund der Übergangsbestimmung des § 32 Abs. 3 Privatradiogesetz in der Fassung BGBl. I Nr. 97/2004 (PrRG neu) sind zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2004 bei der KommAustria aufgrund einer Ausschreibung gemäß § 13 oder einer Veröffentlichung gemäß § 12 Abs. 4 des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001 (PrR-G) anhängige Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten nach den Bestimmungen des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001 (PrR-G), zuzuordnen. Die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität wurde am 02.04.2004 gemäß § 13 ausgeschrieben; das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 97/2004

trat am 01.08.2004 in Kraft. Das vorliegende Verfahren war somit zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 97/2004 bei der KommAustria aufgrund einer Ausschreibung gemäß § 13 anhängig; die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität war demnach gemäß § 32 Abs. 3 PrRG neu nach den Bestimmungen des Privatradiogesetzes, BGBI. I Nr. 20/2001 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 136/2001 (PrR-G), zuzuordnen.

Feststellung gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G

Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G hat, wenn die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet wird, die erst anlässlich der Ausschreibung (§ 13) einen Antrag eingebracht hat, diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs. 3 leg. cit. die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen.

Das gegenständliche Verfahren wurde aufgrund des Antrages der Radio Villach vom 10.10.2002, KOA 1.213/02-18, eingeleitet; Radio Villach hat ihren Antrag anschließend mit Antrag vom 10.02.2003, KOA 1.213/03-2, abgeändert. Die technische Prüfung dieses abgeänderten Antrages hat ergeben, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität fernmeldetechnisch realisierbar ist. Die Ausschreibung der Übertragungskapazität am 02.04.2004 schließlich erfolgte ebenfalls auf Grundlage des von der Radio Villach vorgelegten technischen Konzepts.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBI. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 21. Oktober 2004

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Beilage 1 zu KOA 1.213/04-23

1	Name der Funkstelle		SPITTAL DRAU 5																																																																																																																																	
2	Standort		Hühnersberg																																																																																																																																	
3	Lizenzinhaber		Radio Villach Privatradiog GmbH																																																																																																																																	
4	Senderbetreiber		w. o.																																																																																																																																	
5	Sendefrequenz in MHz		99,30																																																																																																																																	
6	Programmname		Kronehit Radio																																																																																																																																	
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)		013E26 58	46N50 50	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m		1066																																																																																																																																	
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund		34																																																																																																																																	
10	Senderausgangsleistung in dBW		22,8																																																																																																																																	
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)		23,0																																																																																																																																	
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D																																																																																																																																	
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		-0,0°																																																																																																																																	
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		+/-70,0°																																																																																																																																	
15	Polarisation		vertikal																																																																																																																																	
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Grad</th> <th>0</th> <th>10</th> <th>20</th> <th>30</th> <th>40</th> <th>50</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>18,0</td> <td>18,8</td> <td>20,5</td> <td>21,0</td> <td>21,3</td> <td>21,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>22,0</td> <td>22,4</td> <td>22,8</td> <td>23,0</td> <td>23,0</td> <td>23,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>23,0</td> <td>23,0</td> <td>23,0</td> <td>23,0</td> <td>22,8</td> <td>22,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>22,0</td> <td>21,7</td> <td>21,3</td> <td>21,0</td> <td>20,5</td> <td>18,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>17,5</td> <td>16,9</td> <td>16,0</td> <td>15,6</td> <td>15,3</td> <td>15,1</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>15,1</td> <td>15,3</td> <td>15,6</td> <td>16,0</td> <td>16,9</td> <td>17,5</td> </tr> </tbody> </table>				Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	18,0	18,8	20,5	21,0	21,3	21,7	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	22,0	22,4	22,8	23,0	23,0	23,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	23,0	23,0	23,0	23,0	22,8	22,4	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	22,0	21,7	21,3	21,0	20,5	18,8	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	17,5	16,9	16,0	15,6	15,3	15,1	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	15,1	15,3	15,6	16,0	16,9	17,5
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	18,0	18,8	20,5	21,0	21,3	21,7																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	22,0	22,4	22,8	23,0	23,0	23,0																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	23,0	23,0	23,0	23,0	22,8	22,4																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	22,0	21,7	21,3	21,0	20,5	18,8																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	17,5	16,9	16,0	15,6	15,3	15,1																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	15,1	15,3	15,6	16,0	16,9	17,5																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBI. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code gem. EN 62106 Annex D		Land	Bereich	Programm																																																																																																																															
lokal			A hex	5 hex	FF hex																																																																																																																															
	überregional	A hex	3 hex	FF hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																	
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		VILLACH 2 101,6 MHz																																																																																																																																	
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																															
22	Bemerkungen		Seehöhe auf 1.066 m geändert (1.000m beantragt)																																																																																																																																	